

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 27. November 1959	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
15.10.59	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Bauwesen.....	843
19.10.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Melde- und Entschädigungs- pflicht bei Berufskrankheiten	846
11.11.59	Preisverordnung Nr. 1797. — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln —	847
27.10.59	Anordnung über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen	848
29.10.59	Anordnung über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft	849
2.11.59	Anordnung über die Senkung von Postgebühren des Auslandsverkehrs	850
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	850

Verordnung über das Statut des Ministeriums für Bauwesen.

Vom 15. Oktober 1959

§ 1 Grundsätze

(1) Das Ministerium für Bauwesen ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist verantwortlich für

- die einheitliche Lenkung und Leitung des Bauwesens nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus;
- die Erfüllung der Pläne der dem Ministerium für Bauwesen zugeordneten Betriebe;
- den Erlaß von Richtlinien zur Aufstellung der Pläne der den örtlichen Organen der Staatsmacht unterstehenden Projektierungs-, Bau- und Baustoffbetriebe und des Baustoffgroßhandels sowie für die Koordinierung und Kontrolle der Durchführung, wobei die örtlichen Organe der Staatsmacht für die Erfüllung der Pläne selbst verantwortlich sind;
- die Erteilung von Empfehlungen über die Entwicklung der Bau- und Baustoffbetriebe anderer Wirtschaftszweige;
- die Stärkung und Festigung des sozialistischen Sektors im Bauwesen;
- die Erläuterung der Grundfragen der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung in Verbindung mit den konkreten Aufgaben des Bauwesens und die politisch-ideologische Erziehungsarbeit unter den Bauschaffenden, wobei es eng mit der IG Bau/Holz zusammenzuarbeiten hat.

(2) Das Ministerium hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums und der Beschlüsse und Weisungen der Staatlichen Plankommission gemäß der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) zu erfüllen: Dabei hat es zur Hebung der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht auf dem Gebiet des Bauwesens Hilfe und Unterstützung zu geben und die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu sichern und zu fördern.

(3) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2 Aufgaben

Das Ministerium hat im wesentlichen folgende Aufgaben zu lösen:

1. Es hat die sozialistische Perspektive des Bauwesens unter breiter Beteiligung der Bauschaffenden auszuarbeiten, vor den Werktätigen darzulegen und mit ihnen gemeinsam den Kampf um deren Erfüllung zu organisieren, wobei es den technischen Fortschritt zu gewährleisten hat.

Das Ministerium hat durch die weitere Entwicklung der Brigaden der sozialistischen Arbeit und der sozialistischen Arbeitsgemeinschaften den sozialistischen Wettbewerb und die Neuerer-Bewegung zu fördern.

Das Ministerium arbeitet unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Grundkonzeption der Staatlichen Plankommission die Direktive zur Aufstel-